



STADT LEVERKUSEN

Bebauungsplan Nr. 276/II

„Küppersteg – südlich Gutenbergstraße“



Textliche Festsetzungen

Entwurfsstand zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Dez. 2023

Stadt Leverkusen,
Fachbereich Stadtplanung – 61



A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Fläche für den Gemeinbedarf

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Festgesetzt wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kindertagesstätte“.

1.2 Allgemeine Wohngebiete

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

Festgesetzt werden Flächen, die vorwiegend dem Wohnen dienen.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe sowie
5. Tankstellen, sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

2. Bedingte Festsetzung

(gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf, die gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet ist, werden die Festsetzungen erst am Tag nach Abnahme der vollständigen Beseitigung der umweltgefährdenden Stoffe entsprechend der Bodenuntersuchung vom 12.07.2022, der Middendorf-Geoservice – 51381 Leverkusen, zulässig.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(gem. § 1 Abs. 5 Satz 2, § 1a Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 16d BauGB i. V. m. § 23 BauNVO u. § 89 BauO NRW)

Die in der Planzeichnung eingezeichneten Baugrenzen bilden die grundsätzlich überbaubaren Bereiche der Grundstücke.

Überschreitung durch untergeordnete Bauteile

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile wie Hauseingänge, Treppenräume und Erker, um bis zu 1 m und in Summe auf höchstens 1/4 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

Versiegelung bei der Gartengestaltung

In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Verwendung von Schotter, Splitt, Kiesen und Bruchsteinen mit der damit verbundenen Abdeckung des Erdreichs mit Kunststofffolien (Unkrautvlies) nicht zulässig.

4. Nebenanlagen

(gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Plangebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur untergeordnete technische Nebenanlagen z. B. zur Energieversorgung der geplanten Nutzung gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Kinderspielanlagen zulässig. Die sonst gemäß § 14 Abs. 1, Satz 2 BauNVO möglichen Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind im Plangebiet nicht zulässig.

Für die Abfallsammelbehälter der Kita ist der Standort zeichnerisch (As) festgelegt.

Der Standort für die Abfallsammelbehälter (As) der Kita ist nur auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig. Zum Tag der Müllbehälterleerung dürfen die Abfallsammelbehälter auf der hierfür vorgesehenen Fläche (Temp. Abstellfläche) temporär abgestellt werden.

5. Öffentliche Verkehrsfläche

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für die Erschließung der „Fläche für Gemeinbedarf“ wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zur Klarstellung der monofunktionalen Erschließung ist am Nachbargrundstück ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ eingezeichnet.

6. Freizuhaltende Sicherheitszone

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Plangebiet ist eine zeitlich durchgehend freizuhaltende Sicherheitszone als Abstellfläche für die Fahrzeuge der Feuerwehr zeichnerisch festgelegt.

7. Stellplätze, Stellplatzanlagen, Carports und Garagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO sowie §§ 48 u. 89 BauO NRW)

Die für die geplante Nutzung „Kindergartenstätte“ notwendige Stellplatzanlage bzw. die Fläche(n) für die PKW-Stellplätze sind in der Planzeichnung (St) zeichnerisch festgesetzt. Neben PKW-Stellplätzen sind auch ausreichend Fahrradstellplätze herzustellen.

Auf den als allgemeine Wohngebiete bestimmten Flächen dürfen Stellplätze und Carports innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksteile errichtet werden. Garagen sind auf den als allgemeine Wohngebiete bestimmten Flächen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

8. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Passiver Schallschutz

Maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018-01

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a für die freie Schallausbreitung und der unterschiedlichen Raumarten flächendeckend nach folgender Gleichung:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$$K_{Raumart} = 35 \text{ dB für Büroräume und Ähnliches;}$$

$$K_{Raumart} = 30 \text{ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;}$$

$$L_a \quad \text{der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018)}$$

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_w =$ 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Für die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße von $R'_w > 50$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018) 4.4.1.

Schallgedämmte Lüftungssysteme

Bei Wohnungen sind die dem Schlafen dienenden Räume, die nicht über ein Fenster zu Fassaden mit Beurteilungspegeln ≤ 45 dB(A) nachts verfügen, mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z. B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

Aufenthaltsräume

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1:2018-01) auszubilden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden flächendeckend 66 dB(A) für den Tag und 70 dB(A) für die Nacht als maßgebliche Außenlärmpegel festgesetzt.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Ausnahmeregelung

Von den oben genannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass z. B. durch die Berücksichtigung abschirmender Gebäude geringere Geräuscheinwirkungen zu erwarten sind.



9. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NW)

9.1 Dächer

Dachform

Im Plangebiet sind Flachdächer sowie geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 55° Grad zulässig. Dachüberstände sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind konstruktiv notwendige Auskragungen.

Dacheindeckung

Innerhalb des Plangebiets sind die Flachdächer gemäß Festsetzungspunkt 10.5 Begrünung baulicher Anlagen im Sinne des Klima- und Umweltschutzes zu begrünen. Nicht begrünte Dacheindeckungen sind in dunkelbraun, anthrazit oder dunkelgrau auszuführen.

Geneigte Dächer

Die Verwendung glasierter Dachsteine und -pfannen bzw. sonstiger glänzender Dachdeckungen ist nicht zulässig. Metallische Dachdeckungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

9.2 Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie

Die Nutzung regenerativer Energien wie Solarenergie und Solarthermie auf Dächern ist im Plangebiet zulässig. Das Aufständern von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf geneigten Dächern ist unzulässig.

Auf Flachdächern sind Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie nur zulässig, wenn die Höhe der aufgestellten Anlagen 0,5 m nicht überschreitet. Zum Rand des Flachdaches ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

9.3 Einfriedungen

Fläche für Gemeinbedarf

Der Außenspielbereich der Kindertagesstätte ist mit einem mindestens 1,80 m hohen Draht- oder Stabgitterzaun einzufrieden. Für die Einfriedung des Außenspielbereichs ist ebenfalls der Festsetzungspunkt 10.2 Eingrünung der Fläche für Gemeinbedarf zu befolgen.

Allgemeine Wohngebiete

Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum dürfen die Höhe von 1,60 m nicht übersteigen. Durchgehendes Vollmauerwerk (z. B. Mauersockel eines Zauns) ist ab der Höhe von 0,50 m nicht gestattet. Heckenpflanzungen sind als Einfriedung erwünscht (z. B. Hainbuche, Liguster) und dürfen höher als 1,60 m werden.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Pflanzgebot

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

10.1 Außenspielbereich der Fläche für Gemeinbedarf

Der gemäß Planzeichnung nicht überbaubare sowie auch der nach Bauausführung nicht überbaute Teil der „Fläche für Gemeinbedarf“ soll zweckbestimmungsgerecht in Relation zur baulichen Anlage (Kindertagesstätte) als Außenspielbereich gestaltet und entwickelt werden.

Innerhalb des Außenspielbereichs sind mindestens sechs Solitärbäume (Bäume erster und zweiter Ordnung) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind nur ungiftige Laubbäume (Blätter und Früchte) ohne Dornen und Stacheln zulässig. Für die Anpflanzungen sollen nach Möglichkeit einheimische und ökologisch wertvolle Bäume verwendet werden.

Mindestpflanzqualität: Solitärbaum Hochstamm, mind. 3-mal verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 20 - 25 cm.

10.2 Eingrünung der Fläche für Gemeinbedarf

Die Einfriedung des Außenspielbereichs der Kindertagesstätte innerhalb der „Fläche für Gemeinbedarf“ ist »innenliegend« durch eine Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen gemäß aktueller vom Fachbereich Stadtgrün geführten Pflanzliste zu ergänzen. Die Mindesthöhe der Pflanzen soll bei der Pflanzung mindestens 80 cm und der maximale Pflanzabstand 50 cm betragen. Unterbrechungen der Heckenanpflanzungen sind neben den für die Zuwegungen notwendigen Öffnungen bis zu einer Länge von 3 m zulässig.

Die Einfriedungen sind dauerhaft zu erhalten. Es sind nur ungiftige (Blätter, Saft und Früchte) Pflanzen ohne Dornen und Stacheln zulässig. Für die Anpflanzungen sollen nach Möglichkeit einheimische und ökologisch wertvolle Bäume verwendet werden.

10.3 Begrünung privater Grundstücksteile

In der Planzeichnung sind keine privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Dennoch sind die nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke gärtnerisch zu Gestalten und zu Pflegen. Dabei ist hier der Unterpunkt »Versiegelung bei der Gartengestaltung« des Punktes 3 dieser Festsetzungen zwingend zu beachten. Pro einzelnes Grundstück sind mindestens zwei heimische Bäume zweiter Ordnung (mittelwüchsig) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

10.4 Eingrünung der Stellplätze innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf

Die Stellplätze der Einrichtung (Kita) sind gemäß Planzeichnung durch Laubhecken einzugrünen. Dabei sind standortgerechte Laubgehölze gemäß aktueller vom Fachbereich Stadtgrün geführten Pflanzliste zu verwenden. Die Mindesthöhe und der Pflanzabstand sind gemäß Festsetzungspunkt 10.2 zu erfüllen.

10.5 Begrünung baulicher Anlagen im Sinne des Klima- und Umweltschutzes

Begrünung von Flachdächern im Plangebiet

Auf den Dachflächen der Hauptgebäude ist eine extensive Dachbegrünung herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Dachbegrünung muss mindestens 70 % der Dachfläche bedecken. Die Substratstärke muss mindestens 8 cm betragen.

Dachterrassenflächen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Fassadenbegrünung – Fläche für Gemeinbedarf

Auf mindestens 50 % der Fassadenfläche von Hauptgebäuden ist eine bodengebundene oder fassadengebundene, vollflächige – mit Ausnahme von Öffnungen – Fassadenbegrünung bis zur Oberkante des obersten Vollgeschosses herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fassadenbegrünung kann mittels geeigneter Rankhilfen (Rankgitter, Ranknetze oder Seilsysteme) oder durch selbstklimmende Pflanzen erreicht werden. Es sind ausschließlich ungiftige, nicht wehrhafte (ohne Dornen und Stacheln), standortgerechte Gehölze zu verwenden. Pro laufenden Meter Fassadenfläche ist eine Pflanze zu pflanzen.

11. Artenschutzmaßnahmen

Maßnahmen gegen Vogelschlag

Bei der Errichtung neuer Gebäude sind zum Schutz gegen Vogelschlag in allen Bereichen Fenstergläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Bei sonstigen transparenten bzw. spiegelnden und flächigen Glaselementen (z. B. Fassadenteile, Balkonbrüstungen und anderweitigen Absturzsicherungen) soll sichergestellt sein, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Die Schutzfunktion kann bereits durch einfache Streifenmuster, Punkte und sonstige Ornamente erreicht werden.

Maßnahmen gegen die Störung durch Außenbeleuchtung

Zum Schutz planungsrelevanter Arten (z. B. Insekten und Fledermäuse) sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z. B. warmweiße LED-Leuchtmittel bis 2.700 Kelvin) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer sind auf das

notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten.

B HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

1. Artenschutz

Während der Planaufstellung wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Wirkungen des Vorhabens auf besonders bzw. streng geschützte Arten der „Roten Listen“ in NRW konnten zum Zeitpunkt der Untersuchungserstellung ausgeschlossen werden. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden demnach durch Umsetzung der Planung nicht ausgelöst.

In der zur vorliegenden Planung beigefügten Begründung sind ausführliche Hinweise zum Artenschutz (Verhaltensregeln) angeführt. Die Hinweise umfassen sowohl die Zeit der Bauvorbereitungsphase als auch der späteren Baumaßnahme und Nutzung. Mitunter werden dort die Zeiträume genannt, wann Vegetationsbeseitigungsmaßnahmen (z. B. Baumfällarbeiten und Rodungen) erlaubt sind und wie die Räumung des Baufeldes stattzufinden hat.

2. Bodendenkmalpflege

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden.

Zur Bodendenkmalpflege sind die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutz-gesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zur Meldepflicht und zum Verände-rungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu beachten. Es gilt der folgende Hinweis:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmal-pflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bo-dendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzu-warten.

3. Kennzeichnungen

Die im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) der Stadt Leverkusen geführte Fläche mit der Bezeichnung „SW 2132 – KiTa Gutenbergstraße“ wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

4. Altlasten – schädliche Bodenveränderungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen schädliche Bodenveränderungen vor. Im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben (mit Entsiegelung und/oder Eingriffen in den Untergrund) ist die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (UBB), rechtzeitig zu beteiligen.

Gemäß dem bauleitplanerischen Vorsorgeprinzip sind Art und Umfang der in Abhängigkeit von den geplanten Eingriffen bzw. Nutzungsänderungen konkret erforderlichen (Sanierungs-)Maßnahmen frühzeitig mit der UBB abzustimmen.

Sollte sich im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (UBB), entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren. Eingriffe in den Untergrund/Aushubmaßnahmen sind zwingend unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen.

5. Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone bzw. der geologischen Untergrundklasse zuzuordnen:

Stadt Leverkusen, Gemarkung Bürrig: 1 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen und damit auch für Kindertagesstätten.

6. Entsorgung – Abfallsammlung

Mit Umsetzung der Planung sind ausreichend große Stellplatzflächen für Abfallsammelbehälter (Restmüll, gelber Sack, Papier, Bioabfälle) zu berücksichtigen. Eine Veranlagung mit Behältern für Restmüll erfolgt bedarfsabhängig (für Kindertagesstätten z. B. § 11 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen – AES) und ist bei der Kita unter Berücksichtigung der maximalen Platzzahl zu betreuenden Kindern unter 3 Jahren, Verpflegungskonzept, etc. zu veranschlagen.

Bei der Einrichtung des Standplatzes/der Standplätze sind die Vorgaben der AES (derzeit § 18) beachten. Ein Rückwärtsfahren des Müllfahrzeugs sollte grundsätzlich vermieden werden.

7. Leitungen im Plangebiet

Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich je eine Gas- und Wasserversorgungsleitung der Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL). Auf Grund des Alters und des verbauten Materials, sind Arbeiten in Leitungsnähe nur unter besonderer Vorsicht und entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Im Vorfeld von Bauarbeiten sind die Leitungen zu lokalisieren. Bei einer ggf. erforderlichen Verlegung von Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von etwa vier Monaten zu rechnen.



8. Einsichtnahme in technische Regelwerke

DIN–Vorschriften und sonstige technische Regelwerke werden bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.